

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 151/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. August 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. August 1966 durch

Präsident	S c h n e i d e r ,	
	Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. H a u g	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	G ü n t h e r	und
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 6. August 1965 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt als geschiedene Frau des Versicherten Hermann K. die Hinterbliebenenrente nach § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) ist ihre Ehe mit dem Versicherten durch Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 6. März 1951 nach § 48 des Ehegesetzes (EheG) ohne Schuldausspruch geschieden worden. Der Versicherte hat im Jahre 1955 die Beigeladene geheiratet. Er ist im Oktober 1963 verstorben. Die Beigeladene erhält aus seiner Versicherung die Witwenrente nach § 41 AVG.

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch der Klägerin ab, weil die Voraussetzungen des § 42 AVG nicht erfüllt seien (Bescheid vom 7. Februar 1964). Die Klage und die Berufung der Klägerin waren ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Lüneburg vom 26. Mai 1965 und des LSG Niedersachsen vom 6. August 1965).

Gegen das ihr am 20. August 1965 zugestellte Urteil des LSG hat die Klägerin -nachdem der Senat ihrem Gesuch vom 6./8. September 1965 um Bewilligung des Armenrechts mit Beschluß vom 22. April 1966 (zugestellt am 28. April 1966) entsprochen hatte - mit Schriftsatz vom 26./27. Mai 1966 Revision eingelegt und gleichzeitig gebeten, ihr wegen der Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie hat mit Schriftsatz vom 27. Mai 1966 - beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 31. Mai 1966 - beantragt,

die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zur Gewährung der Hinterbliebenenrente an sie zu verurteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit nach Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden

- 3 -



- 3 -

Feststellungen an das Berufungsgericht
zurückzuverweisen.

Sie hat die Revision am 27. Juni 1966 begründet:
Das Rechtsmittel sei nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil das angefochtene Urteil auf einem Verfahrensfehler beruhe. Das LSG habe es entgegen seiner Aufklärungspflicht aus §§ 103, 106 SGG unterlassen, das von ihr bei der Klageerhebung eingereichte Scheidungsurteil ordnungsgemäß zu würdigen. Aus ihm und aus den Scheidungsakten hätte sich ergeben, daß die Ehe der Klägerin sowohl auf ihr Begehren als damalige Klägerin im Scheidungsrechtsstreit als auch auf die Widerklage des Versicherten hin geschieden worden sei. Wenn man hiervon ausgehe, greife § 61 Abs. 2 EheG Platz. Danach könne jeder der beiden Ehegatten dem anderen gegenüber unter den im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen unterhaltspflichtig werden. Nach den Verhältnissen zur Zeit des Todes des Versicherten sei dieser ihr gegenüber zur Unterhaltsleistung verpflichtet gewesen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt; die Beigeladene hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Der Klägerin ist zunächst die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie ist durch ihre Armut gehindert gewesen, die Revisionsfrist nach § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG einzuhalten. Sie hat die versäumte Rechtshandlung, nachdem ihr das Armenrecht bewilligt worden war, auch rechtzeitig innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses (Bewilligung des Armenrechts) nachgeholt. Dies gilt auch für den Revisionsantrag vom

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

31. Mai 1966, weil die Tage: 28. Mai 1966 (Sonntag), 29. Mai 1966 (Pfingstsonntag) und 30. Mai 1966 (Pfingstmontag) für das Ende der (an sich bis zum 28. Mai 1966 laufenden) Nachholfrist nicht rechnen (§ 64 Abs. 3 SGG idF von Art. 1 Nr. 7, Art. 3 des Gesetzes über den Fristablauf am Sonntag vom 10. August 1965 - BGBl I 753 -).

Die Revision ist auch, obwohl sie das LSG im angefochtenen Urteil nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerin hat einen dem LSG unterlaufenen wesentlichen Verfahrensmangel ordnungsgemäß gerügt.

Das LSG hat im Tatbestand und auf Seite 4 der Gründe seines Urteils ausdrücklich festgestellt, die Ehe der Klägerin sei - allein - auf deren Verlangen (als damalige Klägerin im Scheidungsrechtsstreit) nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch geschieden worden. Gegen diese Feststellung bringt die Revision zulässige und begründete Revisionsgründe vor (§ 163 SGG). Wie das in Ablichtung vorliegende Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 6. März 1951 - 4 R 143/50 - ausweist, hatten beide Ehegatten (mittels Klage und Widerklage) die Scheidung der Ehe nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch beantragt. Der vom LSG insoweit festgestellte Sachverhalt trifft also nicht zu. Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob das LSG, bevor es die angegriffenen Feststellungen getroffen hat, das Scheidungsurteil oder die Scheidungsakten des Landgerichts eingesehen hat. Ist dies unterblieben, so liegt schon in der Unterlassung dieser notwendigen Aufklärungsmaßnahme ein Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht nach §§ 103, 106 Abs. 3 Nr. 1 SGG. Denn wie das LSG richtig erkannt hat, kam es für die Frage, ob der Versicherte zur Zeit seines Todes der Klägerin Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu

- 5 -



- 5 -

leisten hatte (1. Alternative in § 42 Satz 1 AVG) u.a. darauf an, in welcher Weise die Ehe der Klägerin geschieden worden ist. Sicheren Aufschluß hierüber konnte das LSG nur durch Einsicht in das Scheidungsurteil oder die Scheidungsakten erhalten. Hat aber das LSG, wofür sich aus den Akten und aus dem angefochtenen Urteil allerdings kein Anhaltspunkt ergibt, den Inhalt des Scheidungsurteils (-akten) gekannt, so würde seine Annahme, daß allein die Klägerin die Ehescheidung beantragt habe, nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Beweiswürdigung im Sinne von § 128 Abs. 1 SGG liegen. Sowohl bei der Verletzung der Sachaufklärungspflicht als auch bei dem aus § 128 Abs. 1 SGG hergeleiteten Verstoß handelt es sich aber um einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Es kann der Klägerin auch nicht entgegengehalten werden, daß schon das SG in seinem Urteil von der unzutreffenden Annahme ausgegangen ist, die Klägerin habe seinerzeit allein die Ehescheidung betrieben, und daß sie nicht schon im Berufungsverfahren dieser Meinung entgegengetreten ist. Denn abgesehen davon, daß die Klägerin bisher nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten und selbst wohl kaum imstande gewesen ist, die rechtliche Tragweite des Unterschieds zu erkennen, war das LSG nach §§ 103, 157 Satz 1 SGG von sich aus verpflichtet, den Sachverhalt in den für die Entscheidung maßgeblichen Punkten zu klären. Es konnte sich insoweit nicht auf die vom SG getroffenen Feststellungen verlassen, auch wenn sie von der Klägerin im Berufungsverfahren nicht angegriffen worden sind. Der von der Klägerin ordnungsgemäß unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel gerügte Verfahrensfehler macht daher die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Revision ist auch begründet. Denn die Schlußfolgerung des LSG, die Klägerin habe nach § 61 EheG alle Unterhaltsansprüche gegen den Versicherten verloren, ist ausdrücklich auf die nicht zutreffende Feststellung gestützt, die Ehe der Klägerin sei - allein - auf ihren Antrag hin nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch geschieden worden. Nach § 61 Abs. 2 EheG hat, wenn das Scheidungs-urteil keinen Schuldausspruch enthält, der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 63 EheG unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht; dabei finden Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des § 59 EheG entsprechende Anwendung. Auf Grund dieser Vorschrift kann - wenn die Ehe auf Klage und Widerklage hin, d.h. auf Betreiben beider Ehegatten und ohne Schuldausspruch geschieden worden ist - jeder Ehegatte dem anderen gegenüber je nach Lage der Verhältnisse unterhaltspflichtig werden (allgemeine Meinung, vgl. die Erläuterungen zu § 61 EheG bei Palandt/Lauterbach, Anm. 3; Soergel/Siebert, Anm. 4; Siebert/Vogel, Anm. 5; Erman/Ronke, Anm. 3; Achilles/Greif, Anm. 1; Hoffmann/Stephan, Anm. 4 B a; von Godin, Anm. B 2). Es handelt sich dabei um einen echten Unterhaltsanspruch ("hat zu gewähren"). Das LSG hätte daher, wenn es von dem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen wäre, prüfen müssen, ob zur Zeit des Todes des Versicherten die beiderseitigen Verhältnisse so lagen, daß ein Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen den Versicherten gegeben war.

Das angefochtene Urteil muß aus diesen Gründen aufgehoben und der Rechtsstreit - weil der Senat in Ermangelung von tatsächlichen Feststellungen nicht selbst entscheiden kann - an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 7 -



- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)